Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3349

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/4 — 80606 — 5868/68

Bonn, den 10. Oktober 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zweiten Abkommen vom 20. März 1968 zur Änderung des Abkommens vom 29. Oktober 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung zu dem Abkommen über Soziale Sicherheit vom gleichen Tage

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen. Der Wortlaut des Abkommens in deutscher und spanischer Sprache sowie eine Denkschrift hierzu liegen diesem Schreiben bei.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 328. Sitzung am 4. Oktober 1968 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung
Schröder

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Postfach 821
Telefon 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zweiten Abkommen vom 20. März 1968 zur Änderung des Abkommens vom 29. Oktober 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung zu dem Abkommen über Soziale Sicherheit vom gleichen Tage

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 20. März 1968 unterzeichneten Zweiten Abkommen zur Änderung des Abkommens vom 29. Oktober 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 599) und der Zusatzvereinbarung vom gleichen Tage zu dem Abkommen über Soziale Sicherheit (Bundesgesetzblatt 1961 II S. 628) wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Familienleistungen für Personen, die wegen Artikel 1 Abs. 2 des Abkommens nicht mehr als Angehörige gelten, werden für den Zeitraum bis zur Verkündung dieses Gesetzes auch dann nach Maßgabe des bisherigen Rechts gewährt, wenn die besonderen Voraussetzungen nach Artikel 5 des Abkommens nicht vorliegen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1968 in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 7 mit Wirkung vom 1. Mai 1968 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Da sich das Abkommen auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht, bedarf es nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes.

Zu Artikel 2

Das Abkommen tritt nach seinem Artikel 7 Abs. 2 mit Wirkung vom 1. Mai 1968 in Kraft. Daraus kann sich rückwirkend eine Schlechterstellung von Arbeitnehmern ergeben, die erst nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden einen Antrag auf Kindergeld für Pflegekinder, Enkel oder Geschwister stellen. Nach bisherigem Recht hätten sie für diese Angehörigen noch für sechs Monate rückwirkend einen Anspruch auf Kindergeld gehabt. Artikel 2 des Gesetzentwurfs räumt aus verfassungsrechtlichen Gründen für diese Angehörigen einen Kindergeldanspruch auch für die Zeit zwischen dem 1. Mai 1968 und dem Tage der Verkündung des Vertragsgesetzes ein.

Zu Artikel 3

Das Abkommen soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Artikel 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 7 mit Wirkung vom 1. Mai 1968 in Kraft tritt — das ist der Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden —, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Länder und Gemeinden werden durch das Abkommen nicht belastet.

Auch dem Bund entstehen durch das Abkommen keine nennenswerten Mehrkosten. Hierzu wird auf die Ausführungen der Denkschrift zu Artikel 1 Abs. 3 und zu Artikel 2 des Abkommens verwiesen.

Zweites Abkommen zur Änderung des Abkommens vom 29. Oktober 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung zu dem Abkommen über Soziale Sicherheit vom gleichen Tage

Segundo Convenio para modificar el Convenio sobre Seguridad Social de 29 de octubre de 1959 vigente entre la República Federal de Alemania y el Estado Español y el Acuerdo Complementario del Convenio sobre Seguridad Social de la misma fecha

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

und

DER SPANISCHE STAAT

VON DEM WUNSCHE GELEITET, das zwischen den beiden Staaten bestehende und mit dem Abkommen vom 15. Mai 1964 geänderte Abkommen vom 29. Oktober 1959 über Soziale Sicherheit (nachstehend als „Abkommen" bezeichnet) soweit wie möglich und notwendig den Erfordernissen anzupassen, die sich bei der Durchführung des Abkommens ergeben haben,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

(1) Artikel 1 Nummer 10 des Abkommens erhält folgenden Wortlaut:

„‚Angehöriger'

einen Angehörigen oder Familienangehörigen im Sinne der anzuwendenden Rechtsvorschriften, soweit dieses Abkommen nicht etwas anderes bestimmt;"

(2) In Artikel 40 Absatz (1) des Abkommens wird hinter Nummer 2 folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Als Angehörige im Sinne der Nummern 1 und 2 gelten, soweit die anzuwendenden Rechtsvorschriften für diese Personen Familienleistungen vorsehen,

a) der Ehegatte,
b) eheliche Kinder,
c) Stiefkinder, die in den Haushalt des Stiefvaters oder der Stiefmutter aufgenommen sind,
d) für ehelich erklärte Kinder,
e) an Kindes Statt angenommene Kinder,
f) uneheliche Kinder."

(3) In Artikel 40 Absatz (1) des Abkommens wird die bisherige Nummer 3 gestrichen.

Artikel 2

In Artikel 40 Absatz (1) Nummer 2 des Abkommens wird hinter Buchstabe (a) folgender neuer Buchstabe (b) eingefügt:

LA REPUBLICA FEDERAL DE ALEMANIA

y

EL ESTADO ESPAÑOL

ANIMADOS DEL DESEO de que el Convenio de 29 de octubre de 1959 sobre Seguridad Social (denominado a continuación "Convenio"), modificado por el Convenio de 15 de mayo de 1964, existente entre ambos Estados, se adapte en cuanto sea posible y preciso a las necesidades derivadas de su aplicación,

HAN ACORDADO LO SIGUIENTE:

Artículo 1

(1) El Artículo 1, número 10 del Convenio queda redactado como sigue:

"'Familiar'

Todo el que lo sea en virtud de las disposiciones legales aplicables, salvo que el presente Convenio disponga lo contrario;"

(2) En el artículo 40 párrafo (1) del Convenio se insertará a continuación del número 2 el siguiente, número 3

"3. A efectos de lo dispuesto en los números 1 y 2, se consideran como familiares si las disposiciones legales aplicables les reconocen tal condición:

a) el cónyuge
b) los hijos legítimos
c) los hijastros, que estén acogidos en el hogar del padrastro o de la madastra
d) los hijos legitimados
e) los hijos adoptivos
f) los hijos ilegítimos."

(3) Queda suprimido el número 3, del párrafo (1) del Artículo 40, del Convenio.

Artículo 2

En el Artículo 40, párrafo (1), número 2, del Convenio, se añadirá a continuación del apartado letra a) el siguiente, de nueva redacción: letra b):

„(b) als Arbeitnehmer während der ersten drei Monate nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses Geldleistungen der Krankenversicherung wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit erhalten und sich im Hoheitsgebiet des ersten Vertragsstaates aufhalten oder".

Der bisherige Buchstabe (b) wird Buchstabe (c).

Artikel 3

(1) In Artikel 40 des Abkommens werden hinter Absatz (1) folgende neue Absätze (2) und (3) eingefügt:

„(2) Wenn der Arbeitnehmer (Absatz [1] Nummer [2] Buchstaben [a] und [b]) die ihm ausgezahlten Familienleistungen nicht für den Unterhalt der Angehörigen verwendet, gilt folgendes:

1. Der zuständige Träger zahlt auf Antrag und durch Vermittlung des Trägers des Wohnlandes der Kinder mit befreiender Wirkung die auf ein Kind entfallenden Familienleistungen an die natürliche oder juristische Person, die tatsächlich für das Kind sorgt. Erfüllen neben dem Ehegatten des Berechtigten auch andere Personen diese Voraussetzungen, so sind die Familienleistungen dem Ehegatten auszuzahlen. In den übrigen Fällen, in denen mehrere Personen gleichzeitig die genannten Voraussetzungen erfüllen, sind die Familienleistungen der Person auszuzahlen, die für das Kind überwiegend sorgt.
2. Als auf ein Kind entfallende Familienleistungen im Sinne der Nummer 1 gilt der Betrag, der sich bei einer gleichmäßigen Verteilung der für die Kinder gewährten Familienleistungen auf alle Kinder ergibt.
3. Der Arbeitnehmer gilt als Empfänger der Familienleistungen im Sinne der Vorschriften über die Rückzahlung zu Unrecht gezahlter Familienleistungen.

(3) Absatz (2) gilt entsprechend, wenn der Arbeitnehmer bei dem zuständigen Träger beantragt, die Familienleistungen durch Vermittlung des Trägers des Wohnlandes der Kinder an die Person auszuzahlen, die tatsächlich für das Kind sorgt."

(2) Der bisherige Artikel 40 Absatz (2) wird Artikel 40 Absatz (4).

Artikel 4

(1) In Artikel 43 Absatz (1) der Zusatzvereinbarung vom 29. Oktober 1959 zu dem Abkommen werden die Worte „des Artikels 40 Absatz (2)" durch die Worte „des Artikels 40 Absatz (4)" ersetzt.

(2) Der bisherige Artikel 45 der Zusatzvereinbarung wird gestrichen und durch folgenden neuen Artikel 45 ersetzt:

„Artikel 45

(1) In dem Antrag auf Auszahlung der Familienleistungen nach Artikel 40 Absatz (2) des Abkommens ist die Person zu bezeichnen, der die Familienleistungen auszuzahlen sind. Der zuständige Träger ist an diese Angabe gebunden, solange sie nicht widerrufen wird. Der Träger des Wohnlandes der Kinder hat sie zu widerrufen, sobald die Voraussetzungen für die Auszahlung nach Artikel 40 Absatz (2) des Abkommens nicht mehr vorliegen.

(2) In den Fällen des Artikels 40 Absatz (3) gilt Absatz (1) Sätze 1 und 2 entsprechend.

"b) se hallen percibiendo como trabajadores prestaciones en metálico del Seguro de Enfermedad, por incapacidad laboral transitoria durante los tres primeros meses siguientes a la terminación de la relación de empleo, y residan en el territorio de soberanía del primer Estado, o".

El antiguo apartado, letra b) pasa a ser letra c).

Artículo 3

(1) A continuación del párrafo (1) del Artículo 40 del Convenio, se añadirán los nuevos párrafos (2) y (3):

"(2) Cuando el trabajor (párrafo [1], número 2, letras [a] y [b]) no destine a manutención de los familiares las prestaciones que le son abonadas, se procederá de la forma siguiente:

1. El Organismo competente, a instancia y por mediación del Organismo del país de residencia de los hijos, abonará, con efecto liberatorio, las prestaciones familiares correspondientes al hijo, a la persona natural o jurídica que lo tenga de hecho a su cargo. Si concurren con el cónyuge del titular otras personas que cumplan estos requisitos, las prestaciones familiares deberán ser abonadas al cónyuge. En los demás casos, en que varias personas cumplan al mismo tiempo los requisitos mencionados, las prestaciones familiares deberán abonarse a la que cuide principalmente del hijo.
2. A efectos de lo dispuesto en el número 1, se considerará como prestación familiar correspondiente a cada hijo la cantidad que resulte de prorratear entre todos los hijos el importe de las prestaciones atribuidas a los mismos.
3. El trabajador se considerará como preceptor de las prestaciones familiares a efectos de la aplicación, en su caso, de las normas relativas a la devolución de prestaciones familiares abonadas indebidamente.

(3) Lo dispuesto en el párrafo (2) se aplicará por analogía cuando el trabajador solicite del Organismo competente que las prestaciones familiares se abonen por conducto del Organismo del país de residencia del hijo a la persona a cuyo cargo se encuentre de hecho el mismo."

(2) El Artículo 40 párrafo (2) pasará en su redacción actual a ser el párrafo (4).

Artículo 4

(1) En el artículo 43 párrafo (1) del Acuerdo Complementario de 29 de octubre de 1959 del Convenio se sustituirá la expresión "del Artículo 40 párrafo (2)" por la siguiente: "del Artículo 40 párrafo (4)."

(2) El antiguo Artículo 45 del Acuerdo Complementario queda suprimido y sustituido por el siguiente nuevo Artículo:

"Artículo 45

(1) En la solicitud de pago de prestaciones familiares, según el Artículo 40, párrafo (2) del Convenio deberá indicarse la persona a la que han de abonarse las mismas. El Organismo competente se sujetará a esta declaración, en tanto no sea revocada. El Organismo del lugar de residencia de los hijos procederá a la revocasión cuando no concurren los requisitos que dan lugar al pago según el Artículo 40, párrafo (2), del Convenio.

(2) En los casos del Artículo 40, párrafo (3), será de aplicación en la medida que proceda, el párrafo (1), frases primera y segunda.

(3) Die Verbindungsstellen vereinbaren Einzelheiten des Überweisungsverfahrens. Dieses ist so zu regeln, daß die Familienleistungen den Angehörigen so bald wie möglich zugute kommen."

Artikel 5

Erhält ein Arbeitnehmer auf Grund des Abkommens im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen Familienleistungen für Enkel oder Geschwister oder hat er sie beantragt, so werden ihm die Familienleistungen für diese Angehörigen auch nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen gezahlt. Das gilt nicht, wenn die Gewährung der Familienleistungen an den Arbeitnehmer nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen während eines zusammenhängenden Zeitraumes von mehr als sechs Monaten unterbrochen worden ist.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Spanischen Staates innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Madrid ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom ersten Tage des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem das Abkommen unterzeichnet wird.

GESCHEHEN zu Bonn am 20. März 1968

in vier Urschriften, je zwei in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Duckwitz
Jantz

Für den Spanischen Staat:
J. S. de Erice

(3) Las Oficinas de enlace concertarán los detalles sobre el procedimiento de transferencia de fondos que deberá regularse de manera que las prestaciones familiares lleguen a poder de los beneficiarios a la mayor brevedad posible."

Artículo 5

Los trabajadores que en momento de la entrada en vigor de las presentes disposiciones estuviesen percibiendo prestaciones familiares por nietos o hermanos, en base al Convenio, o las tuvieren solicitadas, se les abonarán en razón de los mismos, incluso después de la entrada en vigor de estas disposiciones. Esta norma no será de aplicación cuando la percepción por el trabajador de las prestaciones familiares hubiese sido interrumpida durante un período consecutivo, superior a seis meses, después de la entrada en vigor de las presentes disposiciones.

Artículo 6

El presente Convenio se aplicará también al "Land" de Berlín, en tanto que el Gobierno de la República Federal de Alemania no haga una declaración en contrario al Gobierno del Estado Español dentro de los tres meses siguientes a la entrada en vigor del mismo.

Artículo 7

(1) El presente Convenio será ratificado. Los instrumentos de ratificación se canjearán lo antes posible en Madrid.

(2) El presente Convenio entrará en vigor el primer día del segundo mes siguiente al vencimiento del mes en que se haya efectuado la firma del mismo.

HECHO en Bonn, el 20 de marzo de 1968

en cuatro ejemplares, dos en lengua alemana y dos en lengua española, haciendo fé ambos textos.

En nombre de la República Federal de Alemania:
Duckwitz
Jantz

En nombre del Estado Español:
J. S. de Erice

Denkschrift

Die Bestimmungen des Abkommens vom 29. Oktober 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit, geändert durch das Abkommen vom 15. Mai 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 913), haben sich, soweit sie sich auf die Kindergeldzahlung beziehen, in mehrfacher Hinsicht als änderungsbedürftig erwiesen:

1. der Begriff „Angehöriger" (Artikel 40 Abs. 1 Nr. 2 des Abkommens) bedarf einer näheren Bestimmung:
2. die mit dem Abkommen vom 15. Mai 1964 vorgenommene Verlängerung des Kindergeldanspruchs auf sechs Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr hat sich als nicht zweckmäßig erwiesen; die zeitliche Beschränkung sollte aufgehoben werden;
3. ein Arbeitnehmer sollte zumindest für eine gewisse Dauer auch dann einen Kindergeldanspruch nach den Rechtsvorschriften des Beschäftigungslandes haben, wenn das Beschäftigungsverhältnis beendet ist und er wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit Barleistungen der Krankenversicherung erhält;
4. es sollte eine Möglichkeit geschaffen werden, das Kindergeld an die Person zu überweisen, die im Heimatland der Kinder tatsächlich für diese sorgt, wenn der Berechtigte das Kindergeld nicht für den Unterhalt der Kinder verwendet.

Zu den Bestimmungen des Abkommens im einzelnen ist zu bemerken:

Zu Artikel 1

Der Begriff „Angehöriger" bedeutet nach Artikel 1 Nr. 10 des Abkommens „einen Angehörigen oder Familienangehörigen im Sinne der anzuwendenden Rechtsvorschriften". Das Änderungsabkommen gibt dem Begriff „Angehöriger" für den Bereich der Kindergeldzahlung einen besonderen Inhalt, der für beide Vertragsstaaten verbindlich sein soll.

Absatz 1 ergänzt daher die Bestimmung des Begriffs „Angehöriger" um die Worte „, soweit dieses Abkommen nicht etwas anderes bestimmt".

Absatz 2 enthält eine Begriffsbestimmung für den Ausdruck „Angehöriger" (Artikel 40 Abs. 1 Nr. 3 des Abkommens). Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, Pflegekinder, Enkel und Geschwister (§ 2 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 des Bundeskindergeldgesetzes) nicht in den Personenkreis der nach dem Abkommen anspruchsberechtigenden Angehörigen aufzunehmen. Der Nachweis der Voraussetzungen für das Vorliegen der Pflegekindeigenschaft sowie der Nachweis der Aufnahme von Enkeln und Geschwistern in den Haushalt und besonders der Gewährung des überwiegenden Unterhalts für solche Angehörige ist sehr schwierig, wenn diese im Ausland leben. Künftig wird also für Pflegekinder, Enkel und Geschwister, die in Spanien wohnen, kein Kindergeld mehr gezahlt werden. Das entspricht den Regelungen in den Abkommen mit Griechenland und der Türkei.

Absatz 3 sieht die Streichung der bisherigen Nummer 3 des Artikels 40 Abs. 1 des Abkommens vor, durch die der Kindergeldanspruch auf höchstens sieben Jahre beschränkt wurde.

Die spanische Seite wünscht, daß diese zeitliche Beschränkung des Anspruchs zugunsten der Arbeitnehmer aufgehoben wird. Die Beschränkung hat sich auch aus deutscher Sicht nicht bewährt. Im September 1966 waren 64 v. H. der ausländischen Arbeitnehmer als Angelernte oder als Facharbeiter tätig; diese Arbeitnehmer wechseln nur selten den Arbeitsplatz. Es wirkt sich in den Betrieben störend aus, wenn ein Arbeitnehmer, um wieder einen Kindergeldanspruch zu erlangen, erst nach Spanien zurückkehren und dann erneut nach Deutschland einreisen muß, nachdem der Arbeitgeber ihn wieder angefordert hat. Auch die Auswechslung eines spanischen Arbeitnehmers, der schon sieben Jahre in einem Betrieb tätig gewesen ist, gegen einen anderen Arbeitnehmer, für den erneut Anwerbungs- und Reisekosten entstünden, wäre unwirtschaftlich. Aus ähnlichen Gründen sind gleichartige Bestimmungen in Artikel 40 der EWG-Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer und in Artikel 38 des deutsch-griechischen Abkommens aufgehoben worden. Nennenswerte Mehrkosten können daraus nicht entstehen.

Zu Artikel 2

In Anlehnung an die — allerdings weitergehende — Regelung in Artikel 40 Abs. 1 der EWG-Verordnung Nr. 3 läßt die als neuer Buchstabe b in Artikel 40 Abs. 1 Nr. 2 des Abkommens eingefügte Vorschrift die Zahlung des Kindergeldes auch während der ersten drei Monate nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zu, wenn der spanische Arbeitnehmer wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit Geldleistungen der deutschen Krankenversicherung erhält und sich im Geltungsbereich des Bundeskindergeldgesetzes aufhält.

Die finanzielle Bedeutung der in Artikel 2 vorgesehenen Regelung ist unbedeutend. Der mögliche Aufwand ist schwer zu schätzen, dürfte aber 10 000 DM jährlich nicht überschreiten.

Zu Artikel 3

Der durch Artikel 3 Abs. 1 eingefügte neue Absatz 2 des Artikels 40 des Abkommens berücksichtigt in Nummer 1 Satz 1 den spanischen Wunsch, das Kindergeld solcher Arbeitnehmer, die das Kindergeld nicht für ihre in Spanien verbliebenen Kinder verwenden, künftig auf Antrag und durch Vermittlung des spanischen Trägers an die natürliche oder juristische Person in Spanien auszuzahlen, die für die Kinder sorgt. Auch in der EWG-Verordnung Nr. 3 (Artikel 40 a) und im deutsch-griechischen Abkommen über Soziale Sicherheit (Artikel 38 a) ist eine solche Regelung getroffen worden.

Die Sätze 2 und 3 der Nummer 1 regeln die Rangfolge in Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Auszahlung gleichzeitig bei mehreren Personen vorliegen.

Für den Fall, daß sich die für die Kindergeldzahlung in Betracht kommenden Angehörigen eines Arbeitnehmers nicht alle in der Obhut der gleichen Person befinden, regelt Nummer 2, welcher Anteil des Kindergeldes auf jeden empfangsberechtigten Angehörigen entfällt.

Nummer 3 bestimmt, daß der Arbeitnehmer auch bei Auszahlung des Kindergeldes an eine andere Person selbst als Empfänger gilt. Im Falle unbefugten Bezuges von Kindergeld kann er zur Erstattung der zu Unrecht gewährten Leistungen herangezogen werden.

Der durch Artikel 3 Abs. 1 eingefügte Absatz 3 des Artikels 40 des Abkommens sieht vor, daß auch der Arbeitnehmer die Auszahlung des Kindergeldes an die Person, die tatsächlich für das Kind sorgt, beantragen kann.

Zu Artikel 4

Die durch Absatz 2 an die Stelle der bisherigen Fassung des Artikels 45 der Zusatzvereinbarung gesetzte neue Fassung dieses Artikels enthält die für die Auszahlung des Kindergeldes an eine andere Person als den nach dem Bundeskindergeldgesetz Berechtigten (neuer Artikel 40 Abs. 1 Nr. 1 des Abkommens) erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Zu Artikel 5

Artikel 5 ist eine Übergangsvorschrift für Fälle, in denen nach Artikel 1 künftig ein Kindergeldanspruch nicht mehr für Enkel und Geschwister besteht. In bestimmten Fällen soll das Kindergeld weitergezahlt werden, solange die Gewährung der Leistung nach Inkrafttreten des Abkommens nicht für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als sechs Monaten unterbrochen wird.

Zu Artikel 6

Artikel 6 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 7

Das Abkommen ist ratifikationsbedürftig. Es soll am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden mit Wirkung vom 1. Mai 1968 in Kraft treten.